

BGM	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat	ESR		
O	09. Juni 2020	ID		
Z		F		
S	B	EB	ÖE	BD



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel
Postfach 1205
65368 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/27-2018/4**
Dokument-Nr.: **2020/365195**
Ihr Zeichen: Fb2/Kp
Ihre Nachrichten vom: 1. und 30. April 2020 sowie 5., 11. und 28. Mai 2020
Ihr Ansprechpartner: Timo Hallstein
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5617/ 06151 12 4610
E-Mail: timo.hallstein@rpda.hessen.de.
Datum: 4. Juni 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“, „Stadtwerke“, „Soziale Dienste“ und „Kultur und Freizeit“ für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 wurden am 16. Dezember 2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 1. April 2020.

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

3.989.179,00 €

(i. W.: Drei Millionen neunhundertneunundachtzigtausendeinhundertneunundsiebzig Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 103 Absatz 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:
Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.500.000,00 €

(i. W.: „Vier Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Ziffer 5 HGO und § 105 Absatz 2 HGO;

- den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

350.000,00 €

(i. W.: „dreihundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 3 HGO und § 103 Absatz 2 HGO;

- den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000,00 €

(i. W.: „dreihunderttausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 3 HGO und § 105 Absatz 2 HGO;

- den in § 2 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.146.000,00 €

(i. W.: „Eine Million einhundertsechszwanzigttausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 3 HGO und § 103 Absatz 2 HGO;

6. den in § 3 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,00 €

(i. W.: „Eine Million Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 3 HGO und § 105 Absatz 2 HGO;

7. den in § 3 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Soziale Dienste“ für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

75.000,00 €

(i. W.: „fünfundsiebzigtausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 3 HGO und § 105 Absatz 2 HGO;

8. den in § 2 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

100.000,00 €

(i. W.: „einhunderttausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 3 HGO und § 105 Absatz 2 HGO.

Gemäß Ziffer 4b des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport zum Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kommunalen Haushaltsrechts vom 30. März 2020 scheidet eine Genehmigung des Haushaltsjahres 2021 aus, sofern eine Haushaltsatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre trifft.

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen wird der Stadt Oestrich-Winkel, die einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zur Genehmigung vorgelegt hat, die Haushaltsgenehmigung zunächst nur für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2021 wird bis auf Weiteres zurückgestellt.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2020

Die Stadt Oestrich-Winkel hat am 18. Dezember 2012 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen sie sich dazu verpflichtet, einen nachhaltigen Haushaltsausgleich spätestens zum Haushaltsjahr 2016 zu erreichen.

Laut § 1 der Haushaltssatzung schließt der Ergebnishaushalt 2020 im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen in Höhe von 24.503,9 Tsd. € und Aufwendungen in Höhe von 24.424,5 Tsd. € mit einem Überschuss in Höhe von 79,4 Tsd. € ab. Abgestellt auf die vorläufigen Jahresabschlusszahlen für die Jahre 2016 und 2017 sowie den zweiten Konsolidierungsbericht für das Jahr 2018 und die aktuelle Hochrechnung für das Jahr 2019 erreicht die Kommune in der Ergebnisrechnung im Haushaltsjahr 2020 im fünften Jahr in Folge den Ausgleich im ordentlichen Ergebnis. Nach den neusten Erkenntnissen kommt es jedoch im Jahresabschluss 2018 voraussichtlich zu einer Nachbelastung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. €, die entsprechend der noch zu veröffentlichenden Hinweise Nr. 3 und Nr. 4 zu § 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie nach Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) den ordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Mit Blick auf den Jahresabschluss 2018 bedeutet dies, dass der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in der Ergebnisrechnung 2018 voraussichtlich nicht dargestellt werden kann. Dies bedeutet folglich auch, dass die Stadt Oestrich-Winkel voraussichtlich im Haushaltsjahr 2018 die Vorgaben des kommunalen Schutzschirms sowie den Konsolidierungspfad nicht einhalten kann. Für eine erfolgreiche Entlassung aus dem kommunalen Schutzschirm müsste die Stadt Oestrich-Winkel infolgedessen den Haushaltsausgleich in den Jahren 2019 bis 2021 darstellen. Für das Haushaltsjahr 2019 wird ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis erwartet. Für das Haushaltsjahr 2020 wird erneut ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis prognostiziert. Im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung bis zum Jahr 2023 werden ebenfalls positive Ergebnisse geplant, sodass die Einhaltung des Konsolidierungspfades sowie der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für die kommenden Jahre gesichert erscheinen. Die Jahresrechnungen sind aktuell bis zum Jahr 2012 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Jahresrechnungen für die Jahre 2013 bis 2017 sind nachweislich aufgestellt und wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Durch die Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse wurde der Stadt Oestrich-Winkel eine Liquiditätskreditentschuldung bis zu einem Ablösehöchstbetrag von 8,8 Mio. € gewährt, wodurch die Verbindlichkeiten der Kommune erheblich reduziert werden konnten. Bei den zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 bestehenden Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 0,7 Mio. € handelt es sich ausschließlich um „unechte“ Liquiditätskredite zur Vorfinanzierung im investiven Bereich, die im Laufe des Jahres 2020 in investive Kredite umgeschuldet werden sollen. Die Verbindlichkeiten an das Sondervermögen Hessenkasse belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2020

auf rd. 4,1 Mio. €. Der jährliche Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse beträgt 290,8 T€. Bedingt durch die im Jahr 2018 gewährte Zuweisung aus dem Landesausgleichstock, ist im Haushaltsjahr 2020 lediglich ein verminderter Jahresbeitrag an das Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 95,5 T€ aus eigenen Mitteln zu erwirtschaften. Die letzte Auszahlung an das Sondervermögen Hessenkasse ist im Jahr 2033 fällig. Hinsichtlich der Bilanzierung der bewilligten Zuweisung aus dem Landesausgleichstock in den Jahresrechnungen 2019 und 2020 weise ich nochmals ausdrücklich auf die Ausführungen unter Ziffer II. Nr. 9 des Finanzplanungserlasses vom 13. September 2018 hin. Ab dem Jahr 2019 sind im Finanzhaushalt und der Finanzrechnung in der Höhe des Eigenbeitrages an die Hessenkasse eine Einzahlung (Hauptkonto 816) gegen die Forderung des Landes (Hauptkonto 221) sowie gleichzeitig eine Auszahlung an die Hessenkasse (Hauptkonto 846; Gegenkonto: 489) zu veranschlagen bzw. zu buchen. Die betragsgleichen Ein- und Auszahlungen neutralisieren sich und wirken sich daher nicht auf die Höhe des Zahlungsmittelbestandes sowie den „Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse“ aus. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

In den Finanzplanungsjahren werden im Finanzhaushalt die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die jährlichen Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse durch den Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt. Die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO und des § 3 Absatz 3 GemHVO zum Ausgleich des Finanzhaushalts werden somit eingehalten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 verfügt die Stadt Oestrich-Winkel über liquide Mittel in Höhe von 73,1 T€, bei denen es sich jedoch ausschließlich um zweckgebundene Mittel handelt. Darüber hinaus bestehen weitere Zweckbindungen, welche aktuell nicht durch liquide Mittel gedeckt sind. Der Aufbau der gesetzlich geforderten Liquiditätsreserve gem. §106 Absatz 1 HGO in Höhe von rd. 420,0 T€ kann somit zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 nicht dargestellt werden. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2023 werden im Finanzhaushalt Zahlungsmittelüberschüsse in einer Größenordnung von rd. 570,7 T€ prognostiziert. Der sukzessive Aufbau der Liquiditätsreserve bis zum Haushaltsjahr 2022 erscheint somit perspektivisch möglich.

Die Darlehensschulden der Stadt Oestrich-Winkel belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 auf rd. 5,8 Mio. €. Bei den von der Kommune veranschlagten Kreditaufnahmen von rd. 4,0 Mio. € sowie den vorgesehenen Tilgungsleistungen von rd. 0,5 Mio. € ergibt sich planerisch zum Jahresende 2020 eine Nettoneuverschuldung in der Größenordnung von rd. 3,5 Mio. €. Aus dem vorliegenden Investitionsprogramm ergibt sich, dass die vorgesehenen Investitionen vornehmlich auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen bzw. für die Entwicklung der Stadt erforderlich sind. Die voraussichtlichen Neuverschul-

dungen sowie die daraus resultierenden Belastungen stehen im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel und können somit genehmigt werden. Die zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 bestehenden Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 0,7 Mio. €, bei denen es sich ausschließlich um Vorfinanzierungen im investiven Bereich handelt, sollen bis zum Ende des Jahres 2020 durch eine Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigung 2019 abgelöst werden. Darüber hinaus plant die Kommune im Laufe des Jahres 2020 eine weitere Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigung 2019 in Höhe von rd. 0,4 Mio. €. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse reduzieren sich bis zum Jahresende 2020 um rd. 290,8 Tsd. € auf rd. 3,8 Mio. €.

Die Gesamtverbindlichkeiten im städtischen Haushalt würden sich nach diesen Feststellungen somit zum Jahresende 2020 voraussichtlich auf rd. 14,2 Mio. € belaufen.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Oestrich-Winkel ist vor dem Hintergrund der nicht durch liquiden Mittel gedeckten Zweckbindungen sowie der nicht aufgebauten Liquiditätsreserve und der voraussichtlichen negativen Abweichung vom Konsolidierungspfad im Jahr 2018 zunächst allerdings noch **als angespannt einzustufen**. Die Prognosen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums sind jedoch positiv zu bewerten, so dass zumindest perspektivisch eine gesicherte Leistungsfähigkeit zu unterstellen sein dürfte.

Entsprechend der Regelung des § 112 Absatz 6 HGO (neue Fassung) hat die Aufsichtsbehörde die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2020 bis zur Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den aufgestellten Jahresabschluss 2018 zurückzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Oestrich-Winkel für das Jahr 2018 wurde aktuell noch nicht aufgestellt. Dieser Umstand ist auf die im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 festgestellten und notwendigen Berichtigungen bzw. Korrekturbuchungen, welche nunmehr in dem noch nicht aufgestellten Jahresabschluss 2018 vorzunehmen sind, zurückzuführen. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises wurde der Kommune in diesem Zusammenhang angeraten, den Jahresabschluss 2018 auf Grund etwaiger Korrekturbuchungen nicht vor dem endgültigen Abschluss der Prüfungshandlungen zu den Jahresabschlüssen der Jahre 2013 bis 2017 aufzustellen. Nach Aussage des Rechnungsprüfungsamtes sollen die Prüfungshandlungen im Rahmen eines gemeinsamen Schlussgespräches mit der Kommune im Juni 2020 abgeschlossen werden. Verschärft wird dieser Umstand zudem durch die aktuelle personelle Situation in der gemeinsamen Kämmerei der Städte Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein und Lorch.

Dieser Sachverhalt wurde ebenfalls mit dem HMdIS thematisiert. Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 erteilte das HMdIS die Zustimmung, die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der

Stadt Oestrich-Winkel trotz eines Verstoßes gegen die Vorgaben des § 112 Absatz 5 HGO (neue Fassung) zu erteilen. Ich verbinde meine Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2020 daher mit der Auflage, den Jahresabschluss 2018 unmittelbar nach dem Abschlussgespräch mit dem Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreis aufzustellen und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel entsprechend zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde sind die entsprechenden Nachweise über die Aufstellung des Jahresabschluss 2018 und die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung zeitnah vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss für das Jahr 2019 bis zum Ende des Jahres 2020 aufzustellen.

Der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 350,0 Tsd. € übersteigt die geplanten Investitionen im Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 85,0 Tsd. € deutlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den vergangenen Jahren Investitionen immer wieder über Liquiditätskredite finanziert wurden. Eine nicht nur vorübergehende, sondern wie beim Eigenbetrieb „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ praktizierte längerfristige Zwischenfinanzierung von investiven Maßnahmen mittels Liquiditätskrediten ist allerdings rechtlich unzulässig. Zur Bereinigung dieses rechtlich nicht zulässigen Zustandes wird deshalb die Zustimmung zu dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite erteilt. Über die Ablösung der zur Zwischenfinanzierung in Anspruch genommenen Liquiditätskredite ist zum Jahresende zu berichten.

Die Analysen der Wirtschaftspläne der vier Eigenbetriebe lassen darüber hinaus keine besonderen Belastungen für den Kernhaushalt erkennen.

III. Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2020

Im Hinblick auf die zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sowie deren Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte im Haushaltsvollzug 2020 empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO einzusetzen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin erforderlich. Auf die Schaffung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Eine Ausweisung zusätzlicher Stellen im Stellenplan und damit verbundene Erhöhungen im Bereich der Personalaufwendungen sollte auch weiterhin auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.

Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Darüber hinaus sind die Grundsätze

der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Abgaben nach wie vor in gebotenen Maße zu beachten. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.


Lindscheid
Regierungspräsidentin

